

1388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

Über den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen

Durch das vorliegende Abkommen werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung des Grenzüberganges der Eisenbahnen getroffen. Das Abkommen grenzt nunmehr eindeutig die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Staaten im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr ab. Überdies gibt es den daran beteiligten Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und den Italienischen Staatsbahnen (FS) die erforderliche Grundlage, ihre privatrechtlichen Beziehungen zueinander in Form von Eisenbahnanschlußverträgen zu regeln. Durch das gegenständliche Abkommen findet der faktische Zustand, "wie er auf Grund des direkten Einverständnisses zwischen den zuständigen Stellen der beiden Staaten seither bestand", seine staatsvertragliche Regelung.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Abkommens nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juni 1975

P a b s t
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann